



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2015

5203/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0390 (COD)**

SOC 9
EMPL 7
MAR 6
CODEC 36

VERMERK

des Ratssekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 16148/1/15 SOC REV 1 832 EMPL 182 MAR 185 CODEC 2378

Nr. Komm.dok. : 16472/13 SOC 960 MAR 180 CODEC 2641 - COM(2013) 798 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG
und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung zu dem obengenannten Vorschlag, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 11. Dezember 2014 festgelegt hat.

Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch [...] gekennzeichnet.

Entwurf

RICHTLINIE .../.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**[...] zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und
2001/23/EG in Bezug auf Seeleute**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind und die der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer dienen. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.
- (2) Die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶ sowie die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁷ schließen bestimmte Seeleute von ihrem Anwendungsbereich aus oder ermöglichen es den Mitgliedstaaten, sie auszuschließen.
- (3) [...]⁸

³ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁴ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

⁵ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁶ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁷ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁸ In Erwägungsgrund 4 übernommen.

- (4) ⁹ Die Existenz und/oder die Möglichkeit zur Einführung von Ausschlussregelungen können/kann Seeleute an der umfassenden Ausübung ihres Rechts auf Unterrichtung und Anhörung sowie ihres Rechts auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen hindern oder darin beschränken. Deshalb sollten diese Ausschlussregelungen, soweit sie nicht objektiv begründbar sind, gestrichen werden.
- (5) Die derzeitige Rechtslage führt zur ungleichen Behandlung derselben Arbeitnehmerkategorie in verschiedenen Mitgliedstaaten, je nachdem, ob diese Staaten von den nach geltendem Recht zulässigen Ausnahmen und Ausschlussregelungen Gebrauch machen. Zahlreiche Mitgliedstaaten machen nur einen eingeschränkten Gebrauch von den fakultativen Ausschlussregelungen.
- (6) Die Kommission hebt in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2007 mit dem Titel "Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union" hervor, dass diese Politik auf der Einsicht basiert, dass alle Fragen, die die Ozeane und Meere Europas betreffen, miteinander verbunden sind, und dass die Entwicklung meeresbezogener Maßnahmen auf koordinierte Weise erfolgen muss, wenn die gewünschten Ergebnisse erzielt werden sollen. Sie unterstreicht ferner, dass mehr und bessere Arbeitsplätze für europäische Bürgerinnen und Bürger im maritimen Sektor geschaffen und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert werden müssen.
- (7) [...] ¹⁰
- (8) Gemäß Artikel 154 Absatz 2 AEUV hat die Kommission die europäischen Sozialpartner zu der Frage gehört, wie Maßnahmen der Union in diesem Bereich gegebenenfalls ausgerichtet werden sollten.
- (8a) Angesichts der Besonderheiten des maritimen Sektors und der speziellen Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die von den Ausschlussregelungen betroffen sind, die mit dieser Richtlinie gestrichen werden, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der geänderten Richtlinien so anzupassen, dass sie die Besonderheiten des betroffenen Sektors widerspiegeln.
- (9) Angesichts der technologischen Entwicklungen der letzten Jahre – vor allem der Kommunikationstechnologien – sollten die Anforderungen an Unterrichtung und Anhörung aktualisiert und in der am besten geeigneten Weise angewandt werden, auch aus der Ferne unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

⁹ In Erwägungsgrund 14 übernommen.

¹⁰ Mit Erwägungsgrund 6 zusammengefasst.

- (10) Die Rechte der von dieser Richtlinie betroffenen Seeleute, die von den Mitgliedstaaten in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und/oder 2001/23/EG gewährt wurden, sollten unberührt bleiben. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.
- (11) [...]
- (12) [...] ¹¹
- (13) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Seeleuten und ihre Unterrichtung und Anhörung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, sondern – wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen – besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (14) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere dem Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen und dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden ¹².
- (15) Die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG, 2002/14/EG, 2008/94/EG und 2009/38/EG sind daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹¹ Zum Teil in Erwägungsgrund 15 übernommen.

¹² Aus Erwägungsgrund 4 übertragen.

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2008/94/EG

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/94/EG erhält folgende Fassung:

- "3. Die Mitgliedstaaten können, sofern eine solche Vorschrift nach ihrem innerstaatlichen Recht bereits angewandt wird, Hausangestellte, die von einer natürlichen Person beschäftigt werden, auch weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen."

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2009/38/EG

Die Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 Absatz 7 wird gestrichen.
- (2) In Artikel 10 Absatz 3 werden nach Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze eingefügt:

"Handelt es sich bei einem Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder Europäischen Betriebsrats oder bei seinem Stellvertreter um ein Besatzungsmitglied eines Seeschiffs, so ist er berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder Betriebsrats oder an jeder anderen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern er sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem Land befindet, bei dem es sich nicht um das Land handelt, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.

Die Sitzungen werden nach Möglichkeit so angesetzt, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs sind, erleichtern."

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 2002/14/EG

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/14/EG wird gestrichen.

Artikel 4
Änderungen der Richtlinie 98/59/EG

Die Richtlinie 98/59/EG wird wie folgt geändert:

- (1) [...]
- a) [...]
- b) [...]

(1a) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 98/59/EG wird gestrichen.

(2) In Artikel 3 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

"Betrifft eine geplante Massenentlassung die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs, so übermittelt der Arbeitgeber die Information an die zuständige Behörde des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt."

(3) [...]

Artikel 5
Änderungen der Richtlinie 2001/23/EG

[...]

(1) [...]

(2) Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG erhält folgende Fassung:

"3. Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das Teil des Übergangs eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, sofern der Erwerber sich im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet oder das übertragene Unternehmen, der übertragene Betrieb oder Unternehmens- bzw. Betriebsteil dort verbleibt.

Diese Richtlinie gilt nicht, wenn es sich bei dem Gegenstand des Übergangs ausschließlich um eines oder mehrere Seeschiffe handelt."

(3) [...]

Artikel 6

Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits auf den Gebieten im Sinne der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und/oder 2001/23/EG garantierten allgemeinen Schutzniveaus für die Personen, die unter diese Richtlinie fallen, dienen.

Artikel 7

In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf Unionsebene legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum *¹³ einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung der Artikel 4 und 5 vor.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... *¹⁴ nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten [...] diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

¹³ * [ABl.: bitte Datum einfügen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

¹⁴ * [ABl.: bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin